

brauchte Gefährlichkeit, Argelisse und Betrug von allen Seiten hervor; so mag auch kein anderer Schluß erfolgen, dann daß der Beklagte und Interveniens von der angehobenen Klage loszusprechen, dahingegen der Kläger in die von der letztern Urthel an bis dahin aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen, wie auch er so wohl, als dessen Sachwalter, des ohngegründeten und frevelhaften Handels halber in drey Goldgülden zu verdammen seyen.

VII.

Von Correis debendi.

§. 1.

Der Carl C. hat denen Gebrüdern Johann und Peter B. zu Anerkauffung einer Mahlmühlen 800 Rthlr. lehnbar vorgeschossen, und der Theodor K. für diese Summe sein Erb Gut verpfändet, oder verbürget, dahingegen die Gebrüdere B. die vorgeschossene 800 Rthlr. im May 1749 ablegen, anbey dem Bürger Theodor K. die ausgestellte gerichtliche Verschreibung auf ihre Kosten wieder zustellen zu wollen nicht nur versprochen, sondern auch einer für Beide, und Beide für Einen, ihre bewegliche, gegenwärtige und zukünftige

tige Güter dem Theodor K. zum angreiflichen
Unterpfande gesetzt und verschrieben.

§. 2.

Man hat zwar der eine Bruder Johann F.
seinen Antheil, nemlich die Halbschied mit 400
Rthlr. im Jahr 1752 abgeföhret, und darüber
auch von dem Jacoben K., welcher ein Bruder
des Theodor K. ist, eine Quittung erhalten:
der andere Bruder Peter F. hingegen die Zahlung
seines Antheils verögert, und daher der Theodor
K. welcher wegen geleisteter Bürgschaft dem Carl
E. die annoch rückständigen 400 Rthlr. zahlen
müssen, denselben gerichtlich belanget.

§. 3.

Hierauf klagte der Wilhelm S. wider den
Peter F. ebenfalls eine Schuldforderung von
220 Rthlr. ein, welches also zu einer Vorzugs-
strittigkeit den Anlaß gabe. Bey dem Unters-
gerichte siegete zwar der Theodor K. ob, und
wurde selbiaem das Vorzugsrecht zugesprochen.
Als aber der Wilhelm S. davon anhero pro-
vocirte; so wurde die erstere Instanzurtheil das
hin reformiret, daß der Provocant Wilhelm
S. wegen seiner Forderung von 220 Rthlr. aus
den ihm verschriebenen Unterpänden vorzugs-
lich zu befriedigen, mithin dem Provocato
Theodor K. vorzuziehen seye.

§. 4.

Solchemnach wendete der unterliegende
Theodor K. sich zu dem Johann F., und forder-

te von selbigem, als *correo debendi* die be-
 zahlten 400 Rthlr. wieder. Dieser wollte sich
 mittels darzu nicht anschicken, und also ge-
 riethen beide darüber in gegenwärtige Rechts-
 irrung, welche nunmehr zu entscheiden ist.

§. 5.

Der Beklagte stellet keinesweges in Abrede,
 daß er anfänglich für die ganze aufgenom-
 mene Summe sich verbunden und verscrieben
 habe; sondern er wendet nur dawider ein, daß
 durch die angenommene abschlägliche Zahlung
 die Schuld getheilet, und er also vollkommen
 wäre befreuet worden. Ordentlicher Weise ist
 obige weiselt, und in

L. 18. Cod. de pactis

ausdrücklich verhehen: *Si creditores vestros
 ex parte debiti admisisse quemquam vestrum
 pro sua persona solventem probaveritis: adi-
 tus rector provinciae pro sua gravitate, ne
 alter pro altero exigatur, providebit.* Es
 mag die: er Rechtsf. aber dahier um so weniger
 statt finden; als obangeführter massen die ab-
 schlägliche Zahlung nicht dem Kläger, sondern
 dem Jacoben K. und Carl E. verfüget, und
 von diesem angenommen worden. Diese seynd
 es also, welche durch Annehmung der halben
 Zahlung die Schuld getheilet, welche den Be-
 klagten von der andern Halbschied losgesprochen,
 und welchen also die obige Rechtslehre entge-
 gen stünde, Falls sie wider den Beklagten han-
 delten.

besten. Da der Kläger hingegen daran kein Theil genommen, noch die abschlägliche Zahlung genehmet, oder sonst etwas verrichtet, wodurch er von seinem Rechte abgelassen, so spricht es von selbst, daß dasjenige, so andere gethan, demselben bekannten Rechten nach zu keinem Nachtheile gereichen möge; zumalen die Verschreibung oder Verpfändung, so dem Kläger gegeben worden, eine ganz besondere, und von der Haupt-Schuldverschreibung Himmelweit unterschiedene Verbindung und Bündniß ist, mithin auch in ihrem Wesen und Kraft verbleibet, wann gleich die Haupt-Schuldverschreibung ist zertheilet und aufgehoben worden.

S. 6.

Wann der Beklagte diesernach anoch vor schläget, ob hätte der Kläger von der Rechtsirung ihm nicht zeitlich genug die Nachricht nicht theilet, die Vorzugsstrittigkeit behörend kein beausfündiget, wider die Reformatorium kein Rechtsmittel ergriffen, die Schuldverschreibung bey Zeiten nicht gerichtlich machen lassen, und von dem Peter J., falls er sich nur vorgehen, seine Befriedigung leichtlich erhalten können; so verdienet solches alles nicht einmal berührt zu werden. Eines Theils seynd diese des Beklagten Schuzreden in den Rechten nicht gendwo gegründet, vielmehr darinnen deutlich enthalten: In duobus reis promittendi constitutum, ex unius rei electione præjudicium creditori adversus alium fieri non concedentes,

res, sed remanere & ipsi creditori actiones
 integras, & personales, & hypothecarias,
 donec per omnia ei satis fiat.

L. 28. Cod. de fidejuss. § mandat.

Da auch andern Theils nebst vielen andern

LEYSERUS ad π . Spec. 532. med. 6.

so gar behauptet, creditori varianti, & ab
 uno fidejussore, quem jam elegerat, ad al-
 terum transeunti, exceptionem litis penden-
 tis non nocere; so mag dem Kläger noch viel
 weniger aufgebürdet werden, daß er wider die
 Reformatorem die gewöhnlichen Rechtsmit-
 tel hätte ergreifen sollen; zumalen er vor die-
 sem Urtheil wider den Beklagten zu handeln schon
 berechtigt, und folglich ungewisse Kosten an-
 wenden, und sich den Verdrießlichkeiten des
 Processes fernerhin zu unterwerfen keineswe-
 ges verbunden ware.

L. 28. π . de verb. obligat.

FABER ad Cod. L. VIII. Tit. 27. Def. 7.

§. 7.

Mithin hat es dem Beklagten weit mehr,
 wenn dem Kläger obgelegen, Sorge zu tragen,
 daß die Schuldverschreibung bey Zeiten wäre ge-
 richtlich gemacht, oder der Kläger vollkommen
 befriediget worden. Immassen der Kläger
 den Schuldner hatte, und folglich ihme nicht
 viel daran gelegen ware, wann ein Schuld-
 ner in den Ohnstand gerieth. Der Beklagte
 da

dahingegen konnte gar leicht voraus sehen, daß seines Bruders Ohnstand ihm ohnumgänglich zum Nachtheile gereichen würde. Daher er auch bey Zeiten das nöthige hätte an Hand nehmen sollen. Da er gleichwohl dieses verabsäumt, so mag er dem Kläger eine Saumseligkeit um so weniger vorrupsen, als er selbst die größte begangen hat.

§. 8.

Wannhero meines ohnzwecklichen Erachtens zu sprechen wäre, daß der Beklagte die eingeklagten 400 Rthlr. una cum interesse & die contestatae litis, wie auch die von dem Kläger dem Carl C. erweislich zahlte Zins dem Kläger abzuführen und zu entrichten schuldig zu erkennen, nicht weniger in die aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seye.

VIII.

Von abgehender Morgenzahle eines
verkauften Guts.

§. 1.

Unterm 2ten Januar. 1756 haben die Erben genahmen R. dem Kaufhändler Bernar den R. ihren im Kirchspiele M. gelegenen Rittersitz St. mit allen Berechtigkeiten, nemlich Hauß,